

vom 24.07.1996

geändert am 30.09.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Vorsitz.....	3
§ 2 Mitgliedervereinigungen	3
§ 3 Der Ältestenrat	3
§ 4 Sitz und Stimmordnung.....	4
II. Vorbereitung der Sitzung	4
§ 5 Einberufung.....	4
§ 6 Tagesordnung	5
§ 7 Beratungsunterlagen	5
III. Geschäftsgang der Sitzung	6
§ 8 Verhandlungsleitung.....	6
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzung	6
§ 10 Zuhörerinnen und Zuhörer	6
§ 11 Handhabung der Ordnung	7
§ 12 Behandlung der Verhandlungsgegenstände	7
§ 13 Anfragen von Mitgliedern des Gemeinderats	7
§ 14 Berichterstattung im Gemeinderat.....	8
§ 15 Redeordnung.....	8
§ 16 Sachanträge	9
§ 17 Geschäftsordnungsanträge.....	9
IV. Beschlussfassung	10
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 19 Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung.....	10
§ 20 Abstimmung	11
§ 21 Wahlen	12
§ 22 Beschlussfassung im Wege des Umlaufs	12
V. Verhandlungsniederschrift	13
§ 23 Niederschrift.....	13

VI. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte	14
§ 24 Pflicht zur Amtsausübung	14
§ 25 Ausschluss wegen Befangenheit	14
§ 26 Andere Pflichten	15
§ 27 Amtsverschwiegenheit	15
§ 28 Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht	16
VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse	16
§ 29 Beschließende und beratende Ausschüsse	16
VIII. Sonstige Beteiligungsrechte	17
§ 30 Fragestunde	17
§ 31 Anhörung	18
§ 32 Teilnahme der Jugendvertretung an den Sitzungen	18
§ 33 Mitwirkung des Integrationsrats	18
IX. Schlussbestimmung	19
§ 34 In-Kraft-Treten	19

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 24.07.1996, zuletzt geändert am 30.09.2026, folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Im Verhinderungsfall wird er von den nach § 48 ff GemO in Verbindung mit § 2 Hauptsatzung bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach der für sie geltenden Reihenfolge vertreten.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss mindestens drei Personen umfassen. Stadträtinnen und Stadträte können jeweils nur einer Mitgliedervereinigung angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Mitgliedervereinigung, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Mitgliedervereinigungen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Walvvorschläge entfallenden Stimmen

§ 3

Der Ältestenrat

- (1) Der nach der Hauptsatzung entsprechend § 33 a GemO gebildete Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, die auch ihre Stellvertretung benennen. Der Ältestenrat kann weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat hinzuziehen.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Über wichtige Angelegenheiten ist er rechtzeitig zu

unterrichten, damit nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeigeführt werden kann. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verhandlungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats ist schriftlich festzuhalten und den ordentlichen Mitgliedern zu übersenden. Über das wesentliche Ergebnis der Beratungen werden die Fraktionen durch ihre Vertretung unterrichtet. Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, werden durch den Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten vom Beratungsergebnis unterrichtet.

§ 4

Sitz und Stimmordnung

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionsmitglieder wird nach jeder Gemeinderatswahl durch den Gemeinderat bestimmt. Innerhalb der Fraktionen wird die Reihenfolge der Stadträtinnen und Stadträte von jeder Fraktion bestimmt.
- (2) Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 5

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen entsprechend der Planung des Sitzungskalenders schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag.
- (2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen beantragt, der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört und nicht vom Gemeinderat innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Als regelmäßiger Sitzungstag wird der „Mittwoch“ bestimmt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf; er kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Der Gegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und darf nicht vom Gemeinderat innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden sein.

§ 7 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 5 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen, möglichst einen Antrag sowie Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse und des Ortschaftsrates enthalten.
- (2) Schriftliche Unterlagen sollen den Mitgliedern des Gemeinderats mindestens 1 Woche vor der Sitzung übersandt werden.
- (3) Die Vorlagen an den Gemeinderat sollen, soweit erforderlich, vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat, über den abgestimmt werden kann.
- (4) Über den Inhalt der Vorlagen von nichtöffentlichen Sitzungen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, bis diese aufgehoben wird.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 8

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 10

Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ruhe der Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verweisen. Zuhörerinnen und Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderats vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf der Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.



§ 11

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ruhe der Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verweisen. Zuhörerinnen und Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderats vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf der Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 12

Behandlung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt aufgrund der Vorlagen des Oberbürgermeisters, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrages, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Über einen durch Beschluss des Gemeinderats erledigten Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 13

Anfragen von Mitgliedern des Gemeinderats

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Gemeinderatssitzung mündliche Anfragen über alle Angelegenheiten der Stadt oder ihrer Verwaltung zu stellen.
- (2) Anfragen werden vom Vorsitzenden soweit möglich sofort, ansonsten schriftlich beantwortet. Der Gemeinderat kann beschließen, in eine Aussprache über die Antwort einzutreten. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 14
Berichterstattung im Gemeinderat

- (1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Er kann den Vortrag einer Beamtin / einem Beamten oder einer Angestellten / einem Angestellten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (2) Der Antrag und die Anfrage eines Mitglieds des Gemeinderats werden von diesem selbst vorgetragen.

§ 15
Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag und fordert zu Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied des Gemeinderats beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand betreffen.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte, die das Wort ergreifen wollen, melden sich zu Wort; sie dürfen nur sprechen, nachdem ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. Er kann derjenigen Person, die die Berichterstattung vorgenommen hat, sowie einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Die Unterbrechung eines Redebeitrags ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann Rednerinnen und Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Rednerinnen und Redner sowie Zwischenruferinnen und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden sind, bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (4) Außer der Reihe und sofort im Anschluss an den letzten Redebeitrag erteilt der Vorsitzende einem Mitglied des Gemeinderats das Wort.
 - a) Zu persönlichen Bemerkungen, zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen,
 - b) Zur Geschäftsordnung, insbesondere zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung des Verhandlungsgegenstands durch einen Ausschuss, auf Zurückverweisung zur weiteren Vorberatung sowie zur Stellung eines Schluss- oder Vertagungsantrages.

§ 16
Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen.
- (2) Sachanträge zu Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Ende der Tagesordnung gestellt werden; sie werden in der Regel ohne Aussprache an die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung oder die Verwaltung zur Erledigung überwiesen.
- (3) Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sobald als möglich bekannt. Die eingereichten Anträge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch eine entsprechende Stellungnahme zu beantworten. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat an den antragstellenden ein Zwischenbescheid zu erfolgen, der die Gründe für die längere Bearbeitungszeit sowie eine Aussage zum weiteren Verfahren und dem voraussichtlichen Zeitpunkt für die abschließende Behandlung enthalten soll. Anträge, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses fallen, sind innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 17
Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) Der Antrag, die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung)
 - b) Der Antrag, die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste)
 - c) Der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten (Vertagung).
- (2) Ein Schlussertrag (Abs. 1 a) und b)) ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppe, von der eine Wortmeldung vorliegt, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Stadträtinnen und Stadträte, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Schlussertrag (Abs. 1 a) und b)) stellen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Ein Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung; über ihn ist jedoch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand zu beschließen. Außer der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin / ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/i innen Gelegenheit zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die zur Sache vorgemerkten Rednerinnen und Redner nicht mehr sprechen. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
- (5) Wird ein Vertagungsantrag angenommen, so findet die zweite Beratung in einer späteren Sitzung statt, die frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt werden darf.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch die zur Sache vorgemerkten Rednerinnen und Redner sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

IV. Beschlussfassung

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmung und Wahlen beschließen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder des Gemeinderats. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertretung des Bürgermeisters bestellt.

§ 19 Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist die Erörterung beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, so wird zur förmlichen Abstimmung geschritten.
- (2) Vor der Abstimmung nennt zunächst der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.



- (3) Zur Fragestellung der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.
- (4) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (6) Ein Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er vom Hauptantrag abweicht. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Berichterstattenden oder, in Ermangelung eines solchen, des Antragstellenden

§ 20 Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenverweigerung ist der Stimmenenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenenthaltung. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung geschieht in der Regel offen durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt.
- (3) Namentlich wird abgestimmt, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder der Vorsitzende beantragt. Dies geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten entsprechend dem Alphabet.
- (4) Mit Stimmenmehrheit kann über eine Angelegenheit geheime Abstimmung mit Stimmzettel verlangt werden. § 21 gilt entsprechend.
- (5) Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Gemeinderats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (6) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21
Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende ermittelt das Wahlergebnis unter Mithilfe vom Gemeinderat bestellter Mitglieder. Die Schriftführung hat das Ergebnis der Wahl in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl, der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden von der Schriftführung unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds des Gemeinderats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Steht nur eine Bewerbung zur Wahl, findet im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Absatz 4 Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (7) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 22
Beschlussfassung im Wege des Umlaufs

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen; der Antrag muss eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des geforderten Beschlusses enthalten. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht; Stimmenenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.
- (2) Bei der Beschlussfassung im Wege des Umlaufs muss dieselbe Ausfertigung des Antrags allen Stadträtinnen und Stadträten zugehen; diese erteilen ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift.
- (3) Wird im Umlaufverfahren von einem Mitglied des Gemeinderats Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen.

V. Verhandlungsniederschrift

§ 23 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträtinnen und Stadträte sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Zum Zweck der Erstellung der Niederschrift dürfen von der Schriftführung Tonaufzeichnungen der Sitzung gefertigt werden. Die Tonaufzeichnungen werden, nachdem die Niederschrift fertig gestellt und keine Einwendungen dagegen vorgebracht wurden, gelöscht.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderats können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Die Niederschrift ist zu teilen in die Niederschrift über die öffentliche und über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats.
- (4) Die Niederschrift wird von der Schriftführung verfasst; sie wird vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an der Verhandlung teilgenommen haben und der Schriftführung unterzeichnet. Die zur Unterzeichnung befugten Stadträtinnen und Stadträte sowie deren Vertreter werden von den einzelnen Fraktionen nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat bestimmt (Protokollausschuss).
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis zu bringen. Von den Verhandlungen über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das an die Fraktionsvorsitzenden sowie Gruppensprechinnen und Gruppensprecher versandt wird.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der übernächsten Sitzung nach der Auflegung zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und von der Schriftführung als begründet angesehen werden, der Gemeinderat.
- (7) Auf Verlangen ist einem Mitglied des Gemeinderats jederzeit Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zu gewähren. Bei Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist die Einsicht nicht möglich bei Gegenständen, bei deren Beratung und Beschlussfassung das betreffende Mitglied des Gemeinderats selbst befangen war.

VI. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte

§ 24

Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. In begründeten Fällen beurlaubt sie der Oberbürgermeister von der Teilnahme an den Sitzungen.
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, die für den Anfang der Sitzung bestimmte Zeit einzuhalten und sich beim Vorsitzenden oder der Protokollführung abzumelden, wenn sie die Sitzung vor deren Schluss auf Dauer verlassen müssen.
- (3) Die Stadträtinnen und Stadträte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse des Gemeinderats anzunehmen.

§ 25

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, früheren Ehepartnerinnen oder Ehepartnern oder Verlobten,
 - b) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Gemeinderats
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin oder der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern diese Person nicht von der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt worden ist,
 - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern diese Person diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder

- d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat bzw. Ausschuss, bei sonstigen Personen der Oberbürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist der vorsitzende befangen, übernimmt dessen nächste Stellvertretung für diese Zeit den Vorsitz.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

§ 26

Andere Pflichten

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertretung handeln. Dies gilt nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 27

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Stadträtinnen und Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.

- (3) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen erhandelten Angelegenheiten besteht Schweigepflicht solange, bis der Vorsitzende die Stadträtinnen und Stadträte hiervon entbindet oder sobald über solche Gegenstände in öffentlicher Sitzung beraten wird. Dies gilt nicht für den Inhalt von Beschlüssen, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (4) Stadträtinnen und Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters die ihnen von der Stadt überlassenen Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Erben, Vermächtnisnehmer oder diesen gleichgestellten Personen.
- (5) Die Verletzung der Schweigepflicht stellt ein Dienstvergehen dar. Verletzt ein Mitglied oder ein früheres Mitglied des Gemeinderats diese Pflicht, so steht dem Gemeinderat unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Befugnis nach § 16 Abs. 3 GemO zu.

§ 28

Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die antragstellenden Stadträtinnen und Stadträte vertreten sein.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29

Beschließende und beratende Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßnahme sinngemäß Anwendung:

- (1) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann seine Stellvertretung, seine Beigeordneten oder wenn alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin oder Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Beigeordnete haben als Vorsitzende eines beratenden Ausschusses Stimmrecht.
- (2) (Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion / Gruppe werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion / Gruppe vertreten. Die Fraktionen / Gruppen bestimmen für jedes ordentliche Mitglied die regelmäßige Stellvertretung. Ist diese verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen. Die stellvertretenden Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion gemäß der festgelegten Reihenfolge vertreten lassen.

- (3) In die Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf, die der Stadträtinnen und Stadträten in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat, gegebenenfalls ohne Vorberatung.
- (5) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung sowie die übrigen Unterlagen zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt die Schriftführung für die Einladung der stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats können an allen Sitzungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des zugehörigen Ausschusses sind. Sie können dabei einen von ihnen oder ihrer Fraktion gestellten Antrag vortragen und begründen.

VIII. Sonstige Beteiligungsrechte

§ 30

Fragestunde

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats mit Fragestunde Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Für die Fragestunde gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel jeweils um 17.00 Uhr in jeder dritten öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Pro Fragestellenden sind zwei Fragen möglich, deren Dauer jeweils fünf Minuten nicht überschreiben sollte
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann dies nicht sofort geschehen, wird die Antwort schriftlich gegeben und nach den für die Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.
 - d) Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.



§ 31 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat oder ein Ausschuss kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung von dem Gremium vorzutragen. Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat oder der Ausschuss auf Antrag der betroffenen Person und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einen Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung oder innerhalb der Sitzung vor Beginn der Beratung über die Angelegenheit, die die Anzuhörenden betrifft, statt. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen eine neue Sachlage, kann eine erneute Anhörung beschlossen werden.
- (5) Stehen soziale oder personelle Angelegenheiten der beschäftigten, über die zwischen dem Personalrat und der Dienststelle keine Einigung besteht, in der Sitzung zur Beratung an, so ist der Vorsitzende des Personalrats in nichtöffentlicher Sitzung zu laden. Das gleiche gilt für Ausschüsse.

§ 32 Teilnahme der Jugendvertretung an den Sitzungen

- (1) Der bei der Stadt Böblingen eingerichteten Jugendvertretung wird durch ihren ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm ernannten Vertreter nach § 41 a Abs. 3 Gemeindeordnung ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Böblinger Gemeinderat und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen eingeräumt.
- (2) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeinderats einzureichen.

§ 33 Mitwirkung des Integrationsrats

- (1) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 des Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) möglichst frühzeitig zuzuleiten.
- (2) Der Integrationsrat hat gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 PartIntG BW das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich

Integration ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung (insbesondere die §§ 15, 16) gelten hierbei entsprechend.

- (3) Auf Antrag des Integrationsrats hat der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 2 S.2 PartIntG BW eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeinderats einzureichen.

IX. Schlussbestimmung

§ 34

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 30.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Böblingen außer Kraft.